

DGUV Landesverband Nordost, Fregestraße 44, 12161 Berlin

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangärztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Ze/tg

Ansprechpartner/in: Herr Ziche

Telefon: +49 (30) 13001 - 5903

Telefax: +49 (30) 13001 - 5901

E-Mail: gerald.ziche@dguv.de

Datum: 2. Juli 2019

Rundschreiben D 14/2019

Informationen zur Verordnung von fremdkraftbetriebenen Bewegungsschienen (CPM- Schienen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist am 01.02.2019 die bundesweit gültige Rahmenvereinbarung über die Versorgung mit fremdkraftbetriebenen Bewegungsschienen (CPM-Schienen) in Kraft getreten. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verordnung von Schulter, Knie- und Hüftbewegungsschienen.

Vertragspartner ist der Verband CPM Therapie e.V. als Bundesverband für Hersteller und Leistungserbringer, die Patienten mit ärztlich verordneten CPM-Schienen versorgen. Diesem Vertrag können grundsätzlich alle leistungsberechtigten Betriebe - auch solche, die nicht Mitglied im Verband CPM Therapie e. V. sind - beitreten, was zwischenzeitlich umfangreich geschehen ist.

Für Sie als behandelnde Durchgangsärzte/-ärztinnen stellt sich nunmehr die Frage nach der Verordnungsmöglichkeit der oben genannten CPM-Schienen. Hierüber möchten wir Sie wie folgt informieren:

Grundsätzlich ist die Anwendung von motor- oder auch eigenkraftbetriebenen Schienen sinnvoll bei OP oder Verletzungsfolgen, die eine aktive Beübung noch nicht gestatten oder möglich machen. Damit keine Gelenkeinstellungen resultieren, ist in diesen Fällen oftmals eine zügige Behandlung mittels Bewegungsschiene erforderlich.

Dabei setzt jede Versorgung mit einer CPM-Schiene eine vollständige und ordnungsgemäß durch Sie ausgefüllte ärztliche Verordnung voraus.

1 / 3

Die Verordnung muss beinhalten:

- a) Name des UV-Trägers,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten,
- c) Datum der Ausstellung,
- d) Kennzeichnung für Arbeitsunfall und Unfalltag, soweit nicht Berufskrankheit,
- e) Arztstempel oder entsprechender Aufdruck,
- f) Hilfsmittel und Versorgungsdauer,
- g) eigenhändige Unterschrift des Arztes

Sie als Durchgangsarzt/-ärztin legen die Dauer der Versorgung fest. Die erstmalige ärztliche Verordnung gilt jedoch für maximal 4 Wochen. Eine zeitliche kürzere Verordnung (bspw. 10 Tage) ist dabei jederzeit möglich. Auch mehrere Verordnungen bis zu einer Summe von maximal 4 Wochen sind ohne Genehmigung des Unfallversicherungsträgers ausstellbar.

Um die unmittelbare postoperative Versorgung sicherzustellen ist der Leistungserbringer angehalten, die Versorgung unverzüglich nach der OP bzw. Entlassung zu erbringen. Dafür ist er jedoch stets auf Ihre ärztliche Verordnung angewiesen.

Mit Hilfe einer Kopie der ärztlichen Verordnung zeigt der Leistungserbringer die Versorgung gegenüber dem Unfallversicherungsträger an.

Bei Knie/Hüft- und Schulterverletzungen wurde eine durch den Unfallversicherungsträger **genehmigungsfreie Versorgung** mit Motorbewegungsschienen für die Dauer von bis zu 4 Wochen vereinbart.

Für darüberhinausgehende Zeiträume ist eine **genehmigungspflichtige Folgeverordnung** erforderlich.

Die Folgeverordnung sollte rechtzeitig vor Ablauf der 4 Wochen vorliegen, damit die Genehmigung durch den UV-Träger erfolgen kann. Sie als behandelnde(r) Durchgangsarzt/-ärztin sollten daher die Folgeverordnung immer bereits dann vornehmen, wenn eine Indikation dafür erkennbar ist.

Gleiches gilt, wenn bereits vor einer etwaigen Operation vorhersehbar ist, dass postoperativ eine Bewegungsschiene benötigt werden wird. In diesem Fall kann eine Verordnung auch bereits präoperativ erfolgen.

Liegt bis zum Mietende des Erstversorgungszeitraums (max. 4 Wochen) keine Folgeverordnung vor, wird die CPM-Schiene vom Leistungserbringer abgeholt. Eine etwaig später erfolgende Folgeverordnung gilt für den Leistungserbringer wie eine Erstversorgung und

hat für den Unfallversicherungsträger negative finanzielle Auswirkungen, die es zu vermeiden gilt.

Weitere Informationen zur technischen Beschreibung und Indikation der Verordnung von Bewegungsschienen können Sie den folgenden Links entnehmen.

Therapeutische Bewegungsschiene Knie:

https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/produktlisteZurArt_input.action?paramArtId=2020

Therapeutische Bewegungsschiene Schulter:

https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/produktlisteZurArt_input.action?paramArtId=2026

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin